

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 01/0193	
402 - Kinderbetreuung und Jugendarbeit			Datum: 11.04.2001	
Bearb.	: Frau Diedrichs	Tel.: 118	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: 402.1		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für junge Menschen

02.05.2001

Betreuung von Schulkindern- durch Elterninitiativen- durch die städtischen Horte

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für junge Menschen beschließt:

1. Eine ergänzende Schulkindbetreuung durch Elterninitiativen ist an Norderstedter Grundschulen grundsätzlich möglich. Diese Schulkindbetreuung findet außerhalb des Kindertagesstättengesetzes statt. Sie unterliegt der Schulaufsicht und wird von Elternvereinen getragen. Es wird in der Regel kein Fachpersonal eingesetzt und in der Regel kein Mittagstisch vorgehalten.

Die konkrete Ausgestaltung der Betreuung richtet sich nach dem Bedarf und nach den räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten des jeweiligen Standortes sowie nach den jeweiligen Finanzierungsbedingungen.

2. Das Angebot für die Hortbetreuung in den städtischen Einrichtungen ist nach dem Betreuungsbedarf der Eltern anzupassen. Dies setzt u.a. die Möglichkeit von Teilzeitbetreuung im Hort voraus.

Der Ausschuss stimmt dem Arbeitsergebnis des Arbeitskreises "Zukunft der Horte" (**siehe Anlage, Text ak Horte 01.doc**) zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung für die Kindertageseinrichtungen zu überarbeiten, um den Eltern verschiedene Betreuungsformen im Hort anbieten zu können. Die Anpassungen, die keiner Satzungsänderung bedürfen, setzt der Fachbereich eigenständig um.

Das Angebot eines Mittagstisches bleibt den städtischen Einrichtungen vorbehalten.

3. Der Ausschuss bekräftigt die Grundaussage, dass die Hortbetreuung als Ganztagsbetreuung ausgelegt ist. Die Regelgebühr für die Hortbetreuung entspricht somit der Regelgebühr für die Ganztagsbetreuung in Höhe von zurzeit 450,00 DM monatlich (ab 01.01.2002 = 230 Euro monatlich). Von diesem Grundpreis leitet sich die Gebühr für die Halbtags- oder Dreiviertelbetreuung oder andere Betreuungsformen ab.

Sachverhalt

Als Folge der Gebührenerhöhung auf 450,00 DM monatlich für die Ganztagsbetreuung ab August 1999 sind zunehmend aus Kostengründen Wünsche der Eltern nach einer Verkürzung der Betreuungszeiten geäußert worden. Weiteres Signal ist die Bildung von Elterninitiativen, um die Betreuung von Schulkindern zu geringeren Kosten anbieten zu können.

Aus den im April geführten Gesprächen mit den Initiativen ergibt sich derzeit folgendes Bild:

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Grundschule Pellwormstraße (Gespräch am 02.04.2001)

Der Bedarf an Betreuung in geringem Umfang und zu deutlich geringeren Kosten besteht – nach einer unverbindlichen Befragung der Eltern durch die Initiative – für etwa 80 Kinder. Räumlichkeiten stehen derzeit und kurzfristig nicht zur Verfügung. Gegen die Mitnutzung des Hortes hat sich der Elternbeirat ausgesprochen.

Grundschule Harksheide-Nord (Gespräch vom 09.04.2001)

Die Initiative bekundet Interesse an eigenständigem Angebot, etwa von 7.00 – 14.00 Uhr, ohne Verpflegung, auch in den Ferienzeiten. Es ist geplant, zunächst bis zu 25 Kinder aufzunehmen.

Bisher haben ca. 50 Eltern unverbindlich Interesse bekundet. Konkrete Anmeldungen sollen erst entgegengenommen werden, wenn die Raumfrage geklärt ist.

Für die Initiative kommen nur eigene Räume in Frage. Eine Mitnutzung, egal, ob Klassenzimmer oder Hort, hält sie für nicht praktikabel. (Die Möglichkeiten der räumlichen Unterbringung soll bis zur Ausschusssitzung am 02.05.2001 geprüft werden.)

Gegen eine Verzahnung Hort – Elterninitiative hat sich auch der Elternbeirat des Hortes ausgesprochen aus den Gründen

- zu viele Kinder in der Einrichtung
- Ungleichbehandlung bei den Gebühren

Grundschule Glashütte-Süd (Telefonat vom 09.04.2001)

Die Vorbereitung auf die Inbetriebnahme der Betreuung der Kinder durch die Elterninitiative ab 01.09.2001 stockt derzeit, da – entgegen den Rückmeldungen bei der ersten, unverbindlichen Befragung – bisher nicht genügend, d.h. mindestens 12 Kinder für die Betreuung angemeldet wurden.

Soweit für die Herrichtung von Räumlichkeiten bauliche Investitionen erforderlich sind, ermittelt das Amt 68 den jeweiligen Finanzbedarf.

Vor diesem Hintergrund hat sich eine interne Arbeitsgruppe der Verwaltung “Zukunft der Horte” gebildet und Vorschläge erarbeitet, um das Betreuungsangebot der Horte besser an dem Betreuungsbedarf der Eltern auszurichten und die künftige Auslastung der Horte zu sichern. Weiteres Anliegen des Arbeitskreises ist dabei, den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindertagesstättengesetzes im Interesse der Schulkinder zu wahren, d.h. eine pädagogisch wertvolle Begleitung und Unterstützung der Kinder und deren Familien zu gewährleisten, die über die Beaufsichtigung des Kindes hinausgeht.

Ebenfalls mit dem Thema befasst ist ein vom Ausschuss geschaffener Arbeitskreis aus Vertretern der Politik, der Elterninitiativen, der Hortleitungen und des Fachbereichs Kinderbetreuung und Jugendarbeit. Dieser Arbeitskreis ist erstmalig am 28.03.2001 zusammengetroffen, um sich über die Schulkindbetreuung durch Elterninitiativen und städtische Horteinrichtungen sowie das Nebeneinander beider Betreuungsformen auszutauschen (siehe Protokoll vom 31.03.2001). Dabei ging es darum, ob und ggf. wie beide Betreuungsformen nebeneinander bestehen können, und welche Anpassungen für das städtische Betreuungsangebot angezeigt sind. Im Kern geht es darum, ein ganzheitliches Konzept der Schulkindbetreuung für Norderstedt zu entwickeln, das von den Eltern überwiegend angenommen wird und das den pädagogischen Auftrag des Kindertagesstättengesetzes sicherstellt.

Im Rahmen dieses Arbeitskreises wurde angedacht, Elterninitiativen, die sich an Standorten mit städtischer Horteinrichtung gebildet haben, in irgendeiner Form in den bestehenden Hort einzubinden.

Zu unterscheiden ist hier:

- a) eine organisatorische Einbindung in den Hort
- b) eine Nutzung von Räumen des Hortes und
- c) eine Nutzung von Räumen der Schule.

Zu a)

Diese Idee reibt sich an den praktischen und rechtlichen Voraussetzungen.

Wenn Elterninitiativen Räume und Einrichtung des Hortes für “ihre Kinder” mitbenutzen, sind sie Nutzer der öffentlichen Einrichtung Hort. Sie unterliegen damit den rechtlichen Bedingungen, zu denen diese Einrichtung benutzt werden darf. Insbesondere unterliegen auch diese Nutzer allen gebührenrechtlichen Vorgaben des KAG und des Kindertagesstättengesetzes.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Nach der Rechtsprechung ist es nicht zulässig, für eine im Wesentlichen gleiche Leistung wie z.B. eine Halbtagsbetreuung unterschiedliche Gebührensätze festzulegen. Es kann nicht so sein, dass auf einzelne Nutzergruppen nur die angesetzten Personalkosten umgelegt werden, während die übrigen Hortbenutzer zusätzlich anteilmäßig mit Sachkosten, Abschreibungskosten usw. belastet werden (§ 6 Abs. 2 KAG). Abgesehen davon, würde dies zu Unruhe unter den Nutzern führen und die Anfechtung der Gebührenbescheide und der zugrunde liegenden Gebührenkalkulation geradezu herausfordern. Von diesem Risiko ist dringend abzuraten.

Weiter stellt sich die Frage, ob auch die Gebühren für die Elternbetreuung im Hort einer Staffelung nach Einkommensgruppen und Kinderzahl unterliegen sollen. Hier sind Abrechnungsschwierigkeiten mit dem Kreis Segeberg zu erwarten. Er dürfte nicht gewillt sein, zusätzliche Einnahmeausfälle im Rahmen der Sozialstaffelung auszugleichen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist abzuraten, weil eine von den allgemeinen gebührenrechtlichen Vorgaben abweichende Gebühr das Gebührensystem sprengt.

Weiter müssen sich auch die Elterninitiativen darüber im Klaren sein, dass sie unter dem Dach des Hortes keine Entscheidungsbefugnis über die Höhe der Gebühr haben. Es ist Sache der Stadtvertretung, die Höhe der Gebühr im Rahmen ihrer Satzungsbefugnis festzulegen. Nach den rechtlichen Vorgaben und nach dem bestehenden Finanzierungssystem kann es keine niedrige Sondergebühr in der Größenordnung von 100,00 oder 120,00 DM monatlich für die Hortbetreuung geben. Solche Preise sind nur in rechtsfreien Räumen möglich.

Wird die Elternbetreuung Teil des Hortes, evtl. auch mit dem minderen Status als kindergartenähnliche Einrichtung (§ 1 Abs. 3 KiTaG), so unterliegt auch dieser Einrichtungsteil dem Fachkräfteprinzip nach § 15 KiTaG. Nach § 12 KiTa-VO müssen auch in kindergartenähnlichen Einrichtungen während des Gruppendienstes mindestens zwei Personen anwesend sein, von denen eine Fachkraft nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 (Sozialpädagogin/Erzieherin) sein muss. Unter diesen Voraussetzungen geht der Kostenvorteil der Elternbetreuung durch Lainerarbeit zumindest teilweise verloren.

Weiter unterliegt auch der kindergartenähnliche Einrichtungsteil dem Erfordernis der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII i.V.m. § 11 KiTaG und § 13 KiTa-VO. Für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist der Landrat des Kreises Segeberg zuständig. Es ist nicht bekannt, wie sich der Kreis als Erlaubnisbehörde zu einer Einbindung der Elternbetreuung in die bestehende städtische Einrichtung stellen würde. Dies wird von personellen, räumlichen, organisatorischen und konzeptionellen Voraussetzungen abhängen, die nicht geklärt sind.

Kindergartenähnliche Einrichtungen sind keine Einrichtungen im Sinne von § 6 KiTaG, d.h. der Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat keine Verpflichtung, solche Einrichtungen zu planen und zu gewährleisten. Sie sind nicht Bestandteil des Bedarfsplanes nach § 7 KiTaG. Insofern ist auch die Finanzierung dieser Einrichtungen oder Einrichtungsteile nicht gesichert. Betriebskostenzuschüsse nach § 25 Abs. 1 KiTaG erhält nur, wer in den Bedarfsplan aufgenommen worden ist. Weiter bezuschusst das Land grundsätzlich keine geringfügig Beschäftigten. Dies gilt dann auch für den Kreis, weil er seinen Zuschüssen die gleiche Bemessungsgrundlage gibt.

Auch unter diesen Gesichtspunkten ist von einer Einbindung der Elternbetreuung in die städtischen Horte abzuraten.

Zu b)

In den städtischen Horten gibt es keine Räume, die organisatorisch abgetrennt werden könnten, um ausschließlich der Elternbetreuung zu dienen. Ferner stehen die Räume in den Horten nicht für die notwendigen Zeiträume zur Verfügung, wenn der Betreuungsbedarf besteht. Weiter stellt sich hier das Problem, dass unterschiedliche Betreuungsangebote mit unterschiedlichen Preisen (Gebühr) scheinbar in einer einheitlichen Einrichtung zusammengefaßt sind. Dies ist den Nutzern des Hortes nicht zu vermitteln und wird zu Konflikten innerhalb der Elternschaft führen. Die Horteltern werden rebellieren, wenn die Eltern der Elterninitiativen für die Betreuung ihrer Kinder wesentlich weniger bezahlen (Vergleiche die Ausführungen zu a) zu der Umlegung der Betriebskosten).

Zu c)

Die Betreuung von Schulkindern in Räumen der Schule wäre kurzfristig nur in der GS Glashütte-Süd umsetzbar. Räume an der GS Pellwormstraße stehen möglicherweise mit den Räumen des ehemaligen Schulkindergartens zur Verfügung. Dies entscheidet sich frühestens ab 2002. An allen übrigen Schulen wäre erheblicher finanzieller Aufwand erforderlich, um Räume für diesen Zweck herzurichten.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Für eine Vermischung von professioneller Betreuung und Laienarbeit gibt es keine Vorbilder. Erkundigungen bei anderen Städten (Lübeck, Neumünster) und im Sozialministerium (Dr. Otto) haben ergeben, dass beide Betreuungsformen im Stadtteil oder im Stadtgebiet, also in einem größeren räumlichen Zusammenhang, bestehen können, sie aber wegen den unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen und den unterschiedlichen Standards voneinander getrennt angeboten werden. Von daher bedarf es eines Gesamtkonzeptes für die Schulkindbetreuung in Norderstedt.

Das Ziel eines solchen Gesamtkonzeptes verfolgte bereits der Schulausschuss mit einem Grundsatzbeschluss vom 08.06.1995 zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an den Norderstedter Grundschulen (**siehe Anlage**). Danach ist für jede Grundschule im Einzelnen entschieden worden, ob eine Betreuung durch eine bestehende Einrichtung nach dem KiTaG **oder** durch eine andere Betreuungsform, z.B. Elternbetreuung, Musischer Jugendkreis gewährleistet wird. Ein gleichzeitiges Betreuungsangebot durch eine Einrichtung nach dem Kindertagesstättengesetz (städtisch oder nichtstädtisch) und durch eine Elterninitiative sieht der Beschluß von 1995 ausdrücklich nicht vor. Die für die entsprechende Herrichtung von Räumen erforderlichen Finanzmittel werden jeweils auf eine Betreuungsform konzentriert. Ebenso ist in dem Entwurf einer neuen Richtlinie des Landes zur Förderung von Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen (Stand: April 2001) vorgesehen, dass nur ein Betreuungsangebot pro Schule gefördert wird. Wenn der Ausschuss für junge Menschen von dem Grundsatzbeschluss des Schulausschusses von 1995 abweichen möchte, ist hierzu ein neuer Beschluß erforderlich.

Weiter ist es notwendig, dass die städtischen Einrichtungen ihr Betreuungsangebot in verschiedene Angebote fächern, damit die Eltern das für sie passende Angebot auswählen können (siehe Ziffer 2 des Beschlussvorschlages). Die Einführung von Teilzeitbetreuungsformen im Hort führt über die Reduzierung der Betreuungszeiten auch zu einer Kostenersparnis für die Eltern (siehe Ziffer 3 des Beschlussvorschlages). Es empfiehlt sich, das Nachfrageverhalten der Eltern auf das geänderte Betreuungsangebot der städtischen Horte über einen gewissen Zeitraum, z.B. 1-2 Jahre zu beobachten.

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------